Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 51

Artikel: Verbilligung der Baukosten für Kleinwohnungsbauten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dem die freisinnige und die liberale Fraktion die Ginstellung eines Bostens von 20,000 Franken für die Borarbeiten für ein Volkshaus ins Budget zugesichert hatten, stimmten die Sozialdemokraten dem Kredit für das Anatomie-Gebäude zu, der eine Höhe von 800,000 Fr. erreicht. Ferner wurde ein Kredit von 130,000 Fr: fur die Berlegung des Werthofes bewilligt.

Verbilligung der Baukosten für Kleinwohnungsbauten.

(Rorrespondeng.)

Bu den hierüber in No. 42 und 46 dieses Blattes erschienenen Artifeln, die alle Beachtung verdienen, mögen einige Beiträge aus der Praxis als Erganzung bienen. Dabei sind schweizerische Verhältnisse zugrunde gelegt.

I. Allgemeines.

Wenn ausgeführt wird, daß die Baupolizeibeamten vielfach gegenüber Reuerungen zu ängstlich sind und in den Unforderungen eher zu weit gehen, so mag das oft zutreffen. Aber man darf dabei nicht vergeffen, daß der Beamte an kantonale und örtliche Vorschriften gebunden ist und daß die Begehren um "Ausnahmen" immer weiter von der allgemeinen Norm abgehen möchten. Jeder stützt sich auf den Vorhergehenden, nicht auf die allgemeine Regel, und bedeutet man ihm, daß es bei einer gewiffen Grenze sein Bewenden habe, so wird dies dem Bauspolizeibeamten als "Willfür" gedeutet. Um diesem Vorswurf zu entgehen, verharren manche bei der Vorschrift und gestatten feine Ausnahmen. So fehr man die "Bugefnöpftheit" dann einigermaßen begreift, sollte man doch einen Ausweg finden. Wenn die kantonalen Borschriften für die Einführung von Neuerungen hinderlich sind, so foll die Gemeindebehorde eine Anderung bewirken, ent= weder allgemein gültig oder dann für den besondern Fall und, wenn Beobachtung nötig ift, auf Zusehen hin. Ift die Oberbehörde damit einverstanden, fo wird die Gemeindebehörde diese Ausnahmen nicht nur nicht ein= schränken, sondern im Gegenteil auf allen Gebieten, wo fie selbständig vorschreiben kann, möglichst weit entgegentommen. Es kann auch nicht immer darauf abgestellt werden, ob man dies und jenes an andern Orten schon gemacht oder gar, ob es sich so und so viele Jahre bewährt hat. Beamte, die eine große Erfahrung besitzen, werden solche Neuerungen doch beurteilen können; oder fie werden Kachleute aus dem betreffenden Beruf be=

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. - Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie,

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss:

= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende 2889 Vergrösserungen

höchste Leistungsfähigkeit.

grüßen und mit ihnen das Richtige finden. Man macht überhaupt mit dem Beizug von Fachleuten zur Abklärung solcher Fragen im allgemeinen so gute Erfahrungen, daß man dieses Verfahren jedem Baupolizeibeamten nur empfehlen kann. Hat die Behörde die Ausnahme gesetzlich festgelegt, jo find die Grenzen gezogen, und der Beamte ist gesichert, mit den Bewilligungen nicht weiter geben zu müffen.

Im Kanton St. Gallen ist das Verfahren noch ein= facher. Da ein überbauungsplan die Bauvorschriften überhaupt ändern oder ergänzen fann, ift es möglich, für ganze Quartiere von Kleinwohnungen einen "Quartier Bauplan" aufzustellen und der Gemeindebehörde alle die Ausnahmen vom ordentlichen Baureglement als wesentlichen Bestandteil der Borlage mit einzugeben; mit der Genehmigung durch den Regierungsrat treten fie in Kraft. Diese weitsichtige Neuerung bewahrt Behörden und Bauende vor der manchmal widersinnigen Schablone und sie ermöglicht, den einzelnen örtlichen Berhältniffen Rechnung zu tragen; jederzeit können andere Neuerscheinungen auf dem Gebiete der praktischen Bauausführung miteinbezogen und auf diesem rasch durchgeführten Berfahren der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Möchten andere Kantone diesem Beispiele folgen! Für "ängstliche" Landesbehörden empsiehlt es sich, einen Bersuch zu machen, der kaum fehlschlagen kann, wenn man bei erfahrenen, fachlich prüfenden Fachleuten eine Meinungsäußerung einholt.

II. Einige besondere Ausnahmen.

a) Einfriedungen. Bu begrußen find lebende Becken, die auch den Bögeln gute Unterfunft ermöglichen, oder dann Zäune aus 1,0 bis 1,2 m hohen Halbrundlatten, an Pfosten aus Stein- oder Betonsockeln mit L= oder □-Gisen. Solche Einfriedungen, drei Mal gut mit erst= flassigem Karbolineum gestrichen, halten sehr lange, kosten wenig Unterhalt, konnen vom Hausbesitzer unter Umständen selbst ausgebessert und vor allem gelegentlich selbst mit Karbolineum nachgestrichen werden und geben

der Landschaft ein heimeliges Bild. b) Straßenbreite. Da hat man bis vor einigen Jahren nuklos breite Straßen angelegt. Der Grundsatz soll lauten: Berkehrsstraßen angemessen breit, allfällig mit Granitrandsteinen langs den Schalen; Wohnstragen schmaler, bis auf 4,0 oder 3,5 m Breite herab. Wenn für Heffen empfohlen wird, die Seitenstraßen nicht zu tanalisieren und mit der Straßenbefestigung möglichst zurückzuhalten, so mag das für dortige Verhältniffe und bei dem ebenen Gelande angehen. Bei unfern Witterungs= verhältniffen und bei dem meift ansteigenden Belände solches wird aus richtigen Erwägungen ja geradezu vorgezogen - follte man namentlich mit den Entwässerungsanlagen nicht allzusehr sparen. Das rächt sich an den Unterhaltstoften für Haus und Straße, gefährdet die Gartenanlagen und gibt der Kolonie ein unfauberes Aussehen, was gerade dort vermieden werden sollte. Wenn man fich über die Wirtschaftlichkeit einer Straße Rechenschaft geben will, führe man die Rechnung durch für eine "schöne, breite Landstraße" und eine für die Berkehrs-Berhältnisse gerade genügende Straßenbreite; man wird erstaunt sein, wie viel Mehrausgaben an Bodenerwerb, Bautosten und Unterhaltstoften eine nur um einen Meter breitere Strafe bringt. Solche Rechnungen vermögen meistens auch den eingeschworensten Freund breiter "Zukunftsstraßen". daran zu überzeugen, daß alles seine Grenzen hat, ganz abgesehen davon, daß der um 1 m breitere Vorgarten noch nutbringend verwertet werden fann. Die Vorgärten sind reichtich zu bemeffen aus 3 Gründen: Einmal kann man aus ihnen hinsichtlich Zier- und Nutgarten nur etwas erfreuliches

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30 Verkaufs- und Beratungsstelle: Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

machen, wenn sie wenigstens 4 m, lieber wenigstens 5 m breit sind. Dann ist ja der weitere Zweck der Borgarten, Staub und unwillkommene Einblicke in die Wohnung abzuhalten; endlich wird man die Vorgarten für eine allfällig später nötig werdende Straßenverbreiterung für diese sind sie eigentlich vorsichtshalber vorgeschrieben - eher auf ein halb bis 1 m beschneiden können, wenn fie von Anfang an genügend tief find. Un diesem Ort noch ein Wort über die Trottoirbreite. Für Berfehrsstraßen in solchen Wohnquartieren lautet die alte Regel: Mindestens 5 m Fahrbahn und beidseitig je 2 Meter Trottoir. Das wäre insoweit gut, wenn nicht die Unwohner oder die Verschönerungs-Vereine bald mit dem Bunsch nach Schattenbäumen an die Behörde gelangten. Bei Schattenbäumen längs Trottoirs sollte man aber wenigstens 2,5 m, besser 3 m breite Trottoirs haben. Da man neuerdings immer mehr auf Rutbäume (Linden, Nußbäume, Kirschen usw.) sein Augenmerk richtet, em= pfiehlt es sich, 5 m Fahrbahn und ein Trottoir von 3 m - Breite auszuführen. Damit hat man für schöne Baumpflanzungen vorgesorgt und erst noch einen Meter Straßenbreite erspart. Sind die Erbauer der Kolonie anfänglich nicht dazu zu bewegen, so stelle man einerseits die Rechnung auf fur die Minderausgaben bei 1 Meter weniger Straßenbreite und zeige ihnen anderseits an ausgeführten Straßen, wie unpraftisch 2 Meter breite Trottoirs mit Baumpflanzungen und wie angenehm folche bei 3 m Breite find.

c) Reihenhäufer. Unter Umftanden ift das "übereinanderbauen" einzelner Zimmer von Ginfamilienreihen-

häusern zu gestatten.

d) Brandmauern. Die Dachvorsprünge fann man bei fleinern Baufern weglaffen; bei Gebauden mit mehr als 4 bewohnten Stockwerfen wird man in diesem Fall

feuersichere Dachbauten verlangen dürfen.

e) Um'faffungswände. Bei Einfamilien-Säufern wird Iman Sohl mauerwerk zulaffen; ob das hinficht-Brennstoffverbrauch ein Borteil bedeutet, ift heute noch umftritten. Man wird auch Eternitverfleidun= gen zulaffen, sofern auf eine gute Anordnung Bedacht genommen wird. Wegleitend über diese Frage ist die billige Schrift "Über die Berwendung von Eternit", herausgegeben vom Bund Schweizerischer Architeften, Berlag Benteli A.-G., Bumpliz (Bern). Im allgemeinen hatte man beim Aufstellen vieler heute noch gültiger Bauvorschriften eine übertriebene Angst wegen der Feuergefährlichfeit von Solgbauten. Gifen und Stein hielt man bagegen für außerst widerstandsfähig. Es zeigte sich aber, daß viele Stein- und Gifenbestandteile rasch |

dem Feuer zum Opfer fallen und anderseits massive Holzbauten, z. B. unterseits verputte Hartholztreppen, sehr lange dem Feuer widerstehen. Aus dieser Erfahrung wird man für reine Holzbauten die Gebäudeabstände auf ein vernünftiges Maß herabsetzen und an den Außenwänden fleinere Holzanbauten und Holzverzierungen ohne Mehrabstand gestatten. Bei "reinen Holzbauten" bemesse man den Mehrabstand nach der Höhe der Kolzbaute allein, d. h. bringe einen allfälligen steinernen Unterbau, der ja manchmal noch einen Wohnstock ausmacht, zur Berechnung des Mehrabstandes in Abzug. Wir führen diese "Selbstverständlichkeit" an, weil nach gemachten Beobachtungen die Baureglemente hiervon nichts fagen, also undeutlich find und manchmal, bei buchstäblicher Auslegung, zu unnötigen Sarten und Widerfinnigfeiten führen.

f) Treppen. Auch da hat man des guten manch= mal zu viel getan, nicht nur hinsichtlich des Baustoffes, sondern auch hinsichtlich der Breite. Bei Ginfamilien= häusern kann man ganz wohl etwas weiter himunter= gehen in der Breiteabmeffung. Man vergegenwärtige sich immer, daß Treppen unbewohnbare Räume sind, die auch die Abmeffungen der Umfaffungswände beeinfluffen.

2) Feuerstätten und Kamine. Die Ausrollung zwischen Kaminwand und Baltenwerk ist früher in Ziegelsteinen oder Ziegelplatten verlangt worden. Man darf ruhig Beton von gleicher Stärke oder gar Eternitplatten von 2 bis 3 cm Dicke bewilligen. Bei den Kaminzügen erleichtere man die Ausführung durch Zulassung der Schoferkamine oder ähnlicher, meift gesetzlich geschützter

Ronftruftionen.

h) Höhenverhältniffe im Innern. Auch da ist man lange zu weit gegangen. Eine lichte Höhe von 2,50 Meter genügt für Wohnräume. Sofern die Zimmer einer Wohnung im Dachstock wenigstens 20 m8 Inhalt auf-weisen, darf man auf 2,40 Meter abstellen. Bei Schlafzimmern im Dach- oder Rehlboden, die als Zugehörden dienen, dürfte bei einem Rauminhalt von wenigstens 20 m3 eine lichte Sohe von 2,20 m genugen. Bei nicht wagrechter Decke (Abschrägungen) gelten diese Maße für die durchschnittliche Höhe (Rauminhalt geteilt durch Bodenfläche).

1) Zimmer in Dachboden. In den alten Baureglementen findet man noch häufig die Bestimmung, daß über dem Rehlgebälf feine bewohnten Räume zuläffig find. Diese Borschrift hat einige Berechtigung für hohe Häufer; für Kleinwohnungsbauten darf man fie fallen laffen. Nach gemachten Beobachtungen ist es manchmal nicht leicht, zu bestimmen, was eigentlich der Kehlboden ist bei den heutigen Dachformen; zudem kann man oft

gerade im Dach noch sehr schöne, geräumige und sonnige Zimmer unterbringen.

III. Was nicht zu empfehlen ift.

Im Kleinwohnungsbau ift mancherlei versucht worden, einiges mit Erfolg, anderes ohne Erfolg. Bon lettern einige Beispiele:

a) Zimmers und Fenstergröße. Das Bestreben, an allem zu sparen, sührte oft dazu, die Zimmergröße und die Fensterslächen auf das erlaubte Mindestmaß anzusezen. Die Ersahrung zeigt, daß das nicht vorteils haft ist. Die Bewohner empfinden diese engen Wohnunsgen bald ungemütlich, die zu kleinen Fenster als drückend. Stellt sich gar eine große Kinderschar ein, so muß die Gesundsheitskommission wegen libersüllung zum Rechten sehen.

heitskommission wegen Aberfüllung zum Rechten sehen. b) Wohnküchen. Diese aus Deutschland herübergenommene Einrichtung hat bei der schweizerischen Bevölkerung wenig Anklang gefunden, selbst nicht bei den Wohnhäusern der Stadt Zürich im Riedtli-Gebiet. Unsere Leute sind in dieser Beziehung anspruchsvoller und ziehen es vor, eine größere Wohnung zu mieten, wenn sie wirklich einen Raum mehr zur Verzügung haben müssen.

c) Außere Architeftur. Auch nach dieser Richtung suchte man zu sparen und fremdes einzuführen. Aber da hat sich das Fremde ganz und gar nicht bewährt. Wer die in den letzten Jahren in der Schweiz entstandenen Wohnkolonien nach diesem Gesichtspunkt prüft, wird an den deutschen Borbildern keinen Gefallen finden. Nur jene Kolonien werden dauernd ein schönes Vorbild bleiben, bei benen an unsere heimischen, bodenständigen Bauarten angeknüpft wurde. Man hat ja so herrliche Borbilder an unfern alten Bürgerhäusern, daß ein fünftlerisch begabter Architekt auch mit Anlehnung an diesen Stil ein einfaches und billiges Wohnhaus herausbilden fann. Allgemein darf man den Grundsatz aufstellen, daß das Außere einfach, aber nicht armselig und unschon sein darf. Wer eine solche Wohnkolonie zu entwerfen oder zu begutachten hat, tut gut, einige bestehende nach all diesen Gesichtspunkten zu prüfen und bei den Bewohnern sich nach Bor- und Nachteilen der einzelnen Bautypen zu erfundigen.

Das wären einige Beobachtungen und Erfahrungen aus der Praxis. Es läge im allgemeinen Interesse, wenn in diesem Fachblatt gegenteilige Ansichten und andere Erfahrungen besannt gegeben würden. Jeder, auch der unscheinbarste Beitrag dient zur Abklärung der heute brennend gewordenen Frage, wie man beim Wohnungssbau vereinfachen und verbilligen kann.

Uerbandswesen.

Der Drechstermeisterverband Bajel befaßte fich mit ber Lohnbewegung und beschloß, fich diesbezüglich



mit andern interessierten Meisterverbänden zu verständigen, eventuell durch Vermittlung der Gewerbekammer. Ferner wurde beschlossen, auf Grund der eingetretenen Verteuerung der Materialien auf den letziährigen Tarif eine Erhöhung von 50 % eintreten zu lassen. Der Mitgliederbeitrag wurde verdoppelt, respektiv von zehn auf zwanzig Franken erhöht und schließlich noch der gemeinsame Vezug diverser Vedarfsartikel in Aussischt genommen.

Wagner- und Schmiedmeister-Verband March. (Korr.) In Siebnen wurde letzten Sonntag als Zweigverband der kantonalen Vereinigung schwyzer. Wagnerund Schmiedmeister die Sektion March gegründet und
behufs Vorberatung der Statuten eine Kommission gewählt in den Herren: August Marty, Wagnermeister,
Lachen; Emil Furrer, Wagnermeister, Wangen; Gemeindepräsident Karl Kaiser, Schmiedmeister, Lachen;
Robert Mäder, Mechaniker, Siebnen; G. Lauper, Schmiedmeister, Siebnen.

Husstellungswesen.

9. Schweizer. Mostmarkt (Hotel Bären) Basel. (14.—30. April.) Geschäftssührung Obstverband Jug. Anläßlich der Mustermesse in Basel veranstalten der schweizer. Obst- und Weinbauwerein in Berbindung mit dem Berband Schweiz. Obsthandels- und Obstverwertungssirmen und dem Schweiz. Wirteverein einen Mostmarkt, verbunden mit Degustation. Die Ausstellung sieht einen Wettbewerb mit Einzelnummern und mit Kollestionen von 3—6 verschiedenen Sorten vor. Programm und Anmeldesormulare sind beim Obstverband in Zug erhältlich, wohin auch sämtliche Korrespondenz zu richten ist. Die Anmeldestrift läuft mit dem 25. Märzab. Die Einsieserung der Getränke hat am 8. und 9. April zu ersolgen.

Verschiedenes.

- † Baumeister Raver Troller in Wallbach (Aargau) starb im Alter von 79 Jahren. Er war ein in früheren Jahren im ganzen Friektal wohlbekannter, geachteter und beliebter Baumeister und Kreisschätzer.
- † Spenglermeister Math. Stiehl in Luzern starb am 12. März im Alter von 69 Jahren.

Rene Schwierigkeiten bei der Vermittlung von Lehrlingsstellen. (Gingef.) Um 1. April tritt die eid= genössische Unfall Berficherung, welche auch die Lehrlinge einschließt, in Kraft. Diese Lehrlingsversicherung ist eine um 100 % teurere als unter den bisherigen privaten Berficherungen. 2013 Gegenleiftung ift allerdinas eine entsprechend höhere Unfallentschädigung im Versicherungsgesetze zugrunde gelegt, was vom sozialen Standpunkte aus nur erwünscht sein kann. Für viele Kleinhandwerfer bedeutet die jährliche Unfallprämie von ca. 100 Fr. für einen Lehrling eine starte Belaftung, weshalb es Meister gibt, die bei dieser fowieso schwierigen Geschäftslage deshalb auf die Lehrlingshaltung verzichten möchten. Diese wäre im höchsten Maße bedauerlich. Unserer Unsicht nach dürfte die Hälfte der Unfallprämie in vielen Fällen von den Eltern und Vormundern übernommen werden; oder dann wäre ein etwas erhöhtes Lehrgeld am Plage. Bedenken wir ferner, wie auch die Frage betr. Abgabe von Kost und Logis durch den Meister manches Lehrverhältnis erschwert, und daß es vielen Eltern ohne fremde Unterstützung kaum möglich ist, für alle Roften während der Zeit der Berufslehre ihres Sohnes aufzukommen, so zeigt sich neuerdings, wie drin-